

## Überwachungsbericht

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Beh.-/Ast.-/Anlagennummer             | -   |
| Aktenzeichen Bericht                  | 54.02.03-503.04 vom 29.10.2015                      |
| Betreiber/Firma                       | Gemeinde Dahlem                                     |
| Standort                              | Hauptstraße 23, 53949 Dahlem                        |
| Anlage                                | Kläranlage Kronenburg,<br>Am Kalkofen, 53949 Dahlem |
| Datum und Dauer der Umweltüberwachung | 14.10.2015; 1,5 Stunden                             |
| Weitere beteiligte Behörden           | keine   |

### A) **Überwachungsumfang**

Medienübergreifende Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

### B) **Grundlage der Überwachung**

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)

### C) **Überwachungsergebnis**

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

| <b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b> |   |
|---|---|
| keine Mängel  | -   |
| geringfügige Mängel   | Fehlende pH-Alarmwertregelung im Zulaufbereich der Kläranlage Kronenburg.<br>Der Mangel wurde mit Datum vom 09.12.2015 beseitigt. |
| erhebliche Mängel   | -   |
| schwerwiegende Mängel   | -   |

### D) **Veranlasste Maßnahmen**

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Maßnahmen der Behörde | Vermerk hierzu im Überwachungsprotokoll vom 29.10.2015. |
|-----------------------|---|

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.